

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Referat und Coreferat von Luxemburg - Cod. Karlsruhe 1671**

**[S.l.], [1821/1824]**

Coreferat über den von der Local Comission der Festung Luxemburg eingeprachten Bericht, von dem Bevollmächtigten der 10ten Armeecorps

[urn:nbn:de:bsz:31-39222](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-39222)

# Conferat

über den von der Local Commission  
der Provinz Luxemburg angeforderten  
Bericht, von dem Bevollmächtigten  
des 10<sup>ten</sup> Arrondissements.

Der Unterzeichnete hat  
den provisorischen Abensauer der  
Kriegscommission in der Militair-  
Commission, als Bevollmächtigten  
des 10<sup>ten</sup> Arrondissements, mit dem Auf-  
trag beauftragt, über den  
von der Local Commission der Pro-  
vinz Luxemburg angeforderten  
Bericht, beauftragt, sich zu befassen,  
und sich zu bemühen, den provisorischen  
Bericht zu bekräftigen und die Willkür  
des von dem Königl. Französischen  
General Bevollmächtigten unter-  
zeichneten Befehls zu gelegener Zeit  
zu bekräftigen, und sich mit den  
bedarftenden Berichten und Plänen  
der Local Commission von Luxem-  
burg auf die General Commission  
zu versetzen, sowie auf dem vor-  
gegangenen Verfahren die vor-  
erwähnten Befehle und mit sei-  
ner General Commission, mit  
besonderer Berücksichtigung  
desjenigen, was von der selben  
beauftragt,

Bundestversammlung auf An-  
sinnen und in dem besagten Be-  
ziehungen der Bundestatskanzlei  
Aufsicht der Bundestatskanzlei,  
sachgemäß, und demnach  
dieser Bundestag. Aufseher der  
Militär. Commission und demnach  
der Local. Commission geduldet  
Fassung zur Moneu gegeben war,  
den, und endlich, was über diesen  
Gegenstand in der Militär. Com-  
mission verhandelt und zu Proto-  
coll gebracht ist, seiner ganzen Auf-  
merksamkeit zu richten.

Der Platzquerschnitt ist der An-  
sicht, dass, wie nach dem Protocoll  
der 31<sup>ten</sup> Sitzung des Mannes Com-  
missionen d. d. Wien den 23. Mai 1820.  
Beilage Litt. A. nicht sowohl eine  
Anvollkommnung der Befestigung,  
system der Bundestatskanzlei  
genannt sein kann, sondern viel-  
mehr nach dem 2<sup>ten</sup> Artikel der  
Paris unvollkommen Bestimmungen,  
nur die notwendigen und unaufschie-  
bbar sein. Stellungen und Anstalten,  
ungen geschehen sollen, nur diese  
als unabweisbare Moneu betrach-  
tet werden müssen, und weder von  
den Local Commissionen noch von den  
verschiedenen Befehlshabern und Com-  
missionen dergleichen weiter zu fordern.  
Wien.

Wandlungen oder Verbesserungen  
des vorerwähnten Markts, was zu,  
erflagen und von der Militair-  
Commission zu billigen sind, insoweit  
sie jenen Vorschriften entsprechen  
und nicht in die Grenzen der  
Landeshoheit der für die gebührende  
Verpflichtung, Befugnis, Befugnis  
der selben bleiben.

Es ist gewiß nur in der  
Ordnung, daß Verbesserungen über den  
Markt oder minder, Privatgüter  
Markts eines jeden Mann zu bauen,  
den oder etwa zu verstarbenden  
Erbschaft, der Aufsicht vorant,  
gesehen, und mittelst geändertes  
Erbschaft derge, falls festgesetzt  
werden, daß auf bei dazu gehörigen  
und geringen gesicherten Mit-  
tele, dem wirksamsten Aus-  
drucke sein Spiel gelassen wird,  
und eines Erbschaft derjenigen  
sachlichen Wert zu geben, der dem  
zu erfüllenden Privatgüter  
Gewinn vollkommen entspricht; ob,  
kein anderer Fall ist für möglich.  
Erbschaft; es sind keine Aufträge  
des Art von dem vorerwähnten,  
die das Aufseher an die Militair-  
Commission gelangt, und können  
demnach solche Verbesserungen, was  
der vorgedachten Commission ent-  
gesehen,

zusammen, vor ihm so wenig von den  
Local-Commissionen befolgt  
werden.

Es ist so natürlich, daß jeder  
Militair, der einen Auftrag in der  
Aufsicht der Verantwortlichkeit,  
beim einen Laßtung erfällt, den Wunsch  
sagt, diese so vollkommen auszuführen,  
als es möglich ist. Auf der Eiseite,  
wird es nicht möglich ist, und zwar  
nicht allein in Aufhebung der La-  
stung, sondern auch, sondern aller  
Verantwortung im Allgemeinen,  
und ist überzogen, daß jede Com-  
mission mit Militair beauftragt,  
so wie sich die Militair Commission  
in der Bundesversammlung und die  
Local Commission, sich einwilligen,  
sich über das auf wohl und einen Act  
der Bundesversammlung Pflichtgefühl zu  
bringen, und auf die  
größtmögliche Verbesserung  
der Aufhebung, nicht auf einen  
anderen mancherlei Act übertragen  
werden, und die einen so sehr, ja  
überbestimmen die Pflicht, und  
wird, nach welchem Befehl war,  
den sollen, oder ja nicht die einen über,  
sagt man gelte die Aufhebung  
der Mitglieder, solches Militair  
Commissionen, sind dann fünfzig  
jährig, und Act, voranigen sich  
abzu

aber auch künftigen in Damm, welche  
zum vorliegenden Zweck beizugehen,  
und, solchen Gemeinverträgen und  
unseren Aufträgen. Dieser gilt  
dann auf schriftlich den Aufstellungen  
über die in der Laßung beigefügt,  
da jedoch über mindere, strategische  
Wichtigkeit und den für den  
folgenden möglichen Sachverhalt  
Wacht und Ansehen gleichmäßig  
auf die Befestigung in ihrer  
einzelnen Stelle, ihre Wirkung.  
Es müssen also die Grenzen der  
Gesichte geübt, was dann bei solchen  
Vorstellungen mitgegangen war,  
das soll, sehr genau angegeben  
sein, damit sie nicht überschritten  
werden.

In Aufassung der Bundes Laßung,  
sowohl, als für eine Berücksichtigung  
ihre strategische Wacht, der die,  
seltigen Bundes beifließen und  
Veränderungen, vorangegangen,  
wobei ist dieser demselben schon  
früher beigefügt Wacht bein-  
stigt worden.

Es ist also der Militair Commission  
nicht der Auftrag geworden, den  
strategischen Wacht der Bundes,  
festsetzungen zu übersehen zu werden,  
und, nur, wenn dieser veränderbar  
und festgesetzt sein würde, den  
mit

mit Hilfe der Local Commission  
denselben Analog zu gebrauchten  
sachlichen Werth zu bestimmen,  
u. das vorzuschlagen. Wenn die,  
selbst der Fall gewesen, so wäre das  
selbstverständlich, falls verschiedene  
Meinungen gegen sich haben,  
dann das Prinzip der Composition  
falls betrachtet werden müßte,  
welche Messigkeit für die An-  
sicht aber möglicher Weise  
zu zweifelhafte Resultate  
führen können. —

Überarbeitungen, in welchen der  
strategische Zweck der Leistung  
lang im Ganzen bestimmt wird,  
sind meine Pflicht vorzuschreiben,  
müßig nicht gelinft, und die,  
fallsige verschiedene Ansichten  
zur Zinsung eines Resultats nicht  
entnommen worden, auf ist keine  
Anzeichen dieses oder eines anderen  
Meinung über gedachten Werth  
im bestimmten Ausdruck an,  
folgt, nur so viel ist gewiß, daß  
die Leistung als Leistung anfallen,  
und der Vollständigkeit fähig sein,  
gestellt werden soll.

Es kommt also nur Meinung,  
Anforderungen in Beziehung auf  
diese Bestimmungen, falls haben,  
und diese nur dazu dienen, um  
not.

unterschied die Abweisung von  
oder die Annäherung zu dem  
aufgegebenen Gesichtspunkt  
des Beigleichhaltung des Sta-  
tus und des vollkommenen  
Verpflichtungssfähigkeit der,  
selben, immer, besonders zu be-  
zweifeln und gewissenhaft  
zu prüfen

In wiefern also solches die  
früheren Berücksichtigungen der  
strategischen Lage der Bundes-  
festungen im Allgemeinen und  
der Festung Eupenburg insbe-  
sondere, mehr oder weniger  
Nacht gefunden haben, in wiefern  
bereits zu anderen Zeiten in der  
Militärkommission, im Ein-  
zelnen oder im Allgemeinen,  
Anfassen über diesen Gegenstand  
ausgearbeitet sein mögen, - in wie  
fern endlich dergleichen Voran-  
setzungen aus dem tatsächlichen Werth  
der Festungen näher zu bestimmen,  
man sich selbständig anzupassen,  
auf diese und drittlich gegebenen  
Anforderungen, früher oder später  
Nacht haben sollen, damit die Vor-  
theile, die diese gewähren, unter  
Berücksichtigung aller Dazwischen-  
gebrachte zu gewinnenden im inneren  
Bundes Verhältnisse, dem Bundes-

gas



gegründet worden, Alles dieses  
wird für mich in Betracht gezogen  
werden dürfen, sondern allein jene  
Bündel beizulassen und darauf  
Sorgung zu nehmen Nothwendig  
ist.

Wird nunmehr die Sache der  
Angelegenheit der Antragsunterstützung  
der Anträge, von welchen es  
bei der Antragsunterstützung der  
Sache, mit Berücksichtigung der  
Anwendung der möglichen  
Anträge, oder die Militärischen  
Gegebenheiten zu berücksichtigen,  
mitzuziehen für Pflicht fällt, für  
angeordnet. Hinsichtlich, weil es zu  
wissen nöthig ist, von welchen  
Grundsätzen es jenerzeit bei  
der Antragsunterstützung der jetzigen  
Anträge der Anträge Luxemburg  
und jener darauf begründeten  
Anträge Anträge über die  
vorliegenden Fälle und Anträge  
der Localcommission, sowie auf  
die Anträge antrags, und andere,  
Hinsichtlich, weil ich diese Anträge  
nicht antrags, auf dem Fall, wenn  
es sich durch die Anträge jener  
Antragsunterstützung und jener Anträge  
Anträge Anträge Anträge, für  
Anträge Anträge Anträge, Anträge  
Anträge Anträge Anträge, Anträge  
Anträge Anträge Anträge, Anträge

Hinsichtlich

sich auf die Mitwirkung der  
 Kaiserliche im Ganzen oder Theilweise  
 zu beschränken.

Derselbe ist ferner der Mei-  
 nung, sich für nicht all Bevollmäch-  
 tigten des 10<sup>ten</sup> Art. d. d. Armee-  
 corpde ansehen zu dürfen, wenn er nicht selbst  
 die Anwartschaft des Kaiserlichen  
 mit Vergütung übernommen  
 hat, vielmehr, sobald er sich  
 zu bewerben, wie er der Ansicht  
 ist, dass alle Kaiserliche in der  
 Eigenschaft all Bevollmächtigter  
 des gedachten Armee-  
 corpdes, der Unteroffiziere, der  
 Unteroffiziere, der Unteroffiziere,  
 Unteroffiziere oder der Gemeinen der  
 Truppen, die er in der Militärischen  
 Mission vertritt, mit besonderer  
 Befugnis, oder mit dem gemeinen,  
 gesetzlichem Bündel, Unteroffiziere zu  
 werden hat, sondern vielmehr, dass  
 er als bloßes Mitglied der Commission  
 eines Aufgebungs-  
 theils in dem  
 gleichen Unteroffizier-  
 theil des Bündels, oder Befugnis  
 und nach bester Überzeugung  
 seiner wissenschaftlichen  
 Kenntnisse, damit zu dienen,  
 wie zu dem Arbeit der Kaiserlichen,  
 die gebührende Unterstützung  
 werden kann.

Dieser Ansicht wird  
 einem

nicht Aufsicht, die man möglichen  
Weise, falls haben können, bei ge-  
höriger Würdigung aus beson-  
derer Güte, nämlich, daß die für die  
Vorbereitung der Gesandtschaft und dessen  
erforderlichen Personals, die  
besonderer Sorge sein müßte, die  
Anarbeitung der Vorarbeiten  
in den Ländern der jetzt anzu-  
sehenden bischöflichen Gesandtschaften  
Vorarbeiten zu leisten, und  
diesem während unversäumligen  
genommenen gewisse genaue  
Kenntnis der Verhältnisse zu  
beweisen, welche aber der  
von dem Herrn Ministerialrat  
läufig zu machen sein. Dagegen  
müßte aber die jetzigen Vor-  
arbeiten die von ihm folgende  
sollt übernommenen Pflichten  
dazu bestimmen, vor allem  
dieser Sorge zu tragen, daß  
die gefürchte Zeit gelassen  
die erforderliche Sorge sein  
nicht Anarbeitung nicht beson-  
derer Vorarbeiten zu leisten, oder  
nicht auf vollkommenen  
Zugang zugewandt werden,  
sowie der Arbeit der Person  
wäre, entweder freiwillig oder  
in Ganzen, sich zu unterziehen,  
und die aufzufassen Vorarbeiten  
brücken

beiden Fällen mit einem sorg-  
fältigen und zwar späten Zeit  
nach dem andern Vergleichs  
allen Gerichten und Klagen, sowie  
des Besatzes hervorzuheben.

Die Vergleichsheit der vor-  
liegenden Arbeit der verschie-  
denen Gerichte in der  
Besatzung des Oberlandes des Ju-  
stizdepartements und der  
derselben betreffenden Ver-  
hältnisse, des ferneren Zusammen-  
stellung, die nicht leicht bestanden  
zu werden gegen die, welche die  
Besatzungen, wenn es zum einen,  
dieser Zweck sind die Besatzungen  
auf ein einziges Zeit nicht möglich  
wäre, nicht anders übrig, als  
diesem Weg zu lasten, den von  
ihnen besonders gewünscht zu werden.  
Es ist zu bemerken, dass die  
Anzahl der, folgenden Summen,  
hängen zu den verschiebenen  
der Arbeit der verschiebenen Gerichte  
Besatzungen hinzuzufügen. —

Die in dem vorstehenden Artikel des  
Besatzes der Gerichte in der  
auf der Bildung der Ju-  
stizdepartements der Bundesregierung  
Büro, nach dem Gerichte, welches  
von

von der mit der ersten Oberprüfung  
 beauftragten Local Commission  
 gehalten im Jahr 1821. und 1824 an  
 die Militair Commission v. Stat.  
 hat worden ist, unvollständig  
 sind Kenntniss zu setzen mit dem  
 Zustande des hiesigen Abtheilung jener  
 Comission, einer im gedrängten Maße  
 gegeben so vollkommenen Ober-  
 prüfung des Lagers und der Verpflegung  
 unter dem Namen, sowie der Ver-  
 pflegungspunkte der Lagerpunkte,  
 des Commissionsräthe und der  
 Militairgebäude und der Nach-  
 richte dieser Art, dass der Pro-  
 cedur und der Oberprüfung  
 erfüllt ist, wie sie auch vorkommen,  
 den Zweck einer Arbeit zu geben,  
 als einer vollkommenen Ober-  
 prüfung aller Verhältnisse unter  
 der Aufsicht zu geben, dass die  
 Aufsicht, dass es die Aufsicht der  
 Comission im Allgemeinen nicht  
 eingezugelt wird und die  
 Mitunterprüfung derselben, indem  
 es eine eigene Aufsicht über  
 aufgenommen ist, mit Nach-  
 zug und unterliegt.

Was in Hinsicht einiger Punkte,  
 bei welcher der hiesigen Comission  
 ein gebührendes Ansehen  
 eingezugelt hat, erlaubt ist die  
 Comission auf einige und zwar  
 nach

nachfolgende wenige Bemerkungen  
anzuführen.

Oben ist bereits bemerkt worden,  
nach Grundan, auf eine Berücksichtigung  
des strategischen Werths des L.  
Stungs, welches einzulassen, als der  
Auftrag der Regierung, glaubt die  
Evidenz für einen solchen  
müssen, wie es auf seiner Seite die  
Pflicht der Aufstellungen an,  
erlaubt, insbesondere die politische  
Sache und nicht welche Erfüllung  
der Bundespflichten Eignung  
von einem Zustande der Dinge,  
welche für einen solchen Fall  
sich ausbleibt, die zum Teil von  
dem Terrain begünstigt wird,  
dieser mehr auf eigene Kräfte  
hingewiesen, eine beträchtliche  
Masse der Garnison und des for-  
tificatorischen Werks, die  
Fähigkeit in größerem Grade  
auszuweisen, sowie andererseits die  
Bemerkung und Aufhebung der  
zur Einnahme und zur Verthei-  
digung erforderlichen Kräfte bei  
den Feinden und Vorräthern der  
vollständig macht. Die eigentüm-  
lichkeit der Plätze, auf welche die  
Lage verbannt ist, und die der,  
selbst bei schon großen natürlichen  
Plätzen hinzugefügten weiteren  
ford,

fortificazion, Vertheidigung  
auf den Fronten der Chanaan,  
welche durch mehrere Excerten  
und Vorwerke gedeckelt worden,  
gewäset eine Fähigkeit die Wider-  
stand in dem Grade, daß aller-  
dinge der casualen Angriff  
wenig zu befürchten sehet, und  
aber ein gewaltsamer Angriff  
nicht gelingen zu können, weil  
da sie gegen die Lastung einer  
einem Bombardement, da die,  
jedoch von dem Terrain begünstigt  
nicht, aufgeschützt gegen die Feinde.  
Es wird also die Vorfertigung,  
denn er giebt, daß bei der Lastung  
Luzernburg, müßte in fallbaran  
Zustand zu setzen, als nicht vorher,  
der Lüste, so wohl die schon bester-  
henden Werke mit Vorarbeiten zu  
verarbeiten, als insonderheit die die  
beruht befestigen für die Ver-  
theidigungsfähigkeit vollstandigen  
zu erhalten, so daß sie, insonder-  
heit ausruhen müßten, in dem Ort  
das Angriffe widerstehen können,  
ergiebt sich heraus, so daß, daß  
die Vertheidigungsfähigkeit die  
jedoch die, nun immer die Besten-  
nung nicht aufgesetzt zu sein, und  
nun ein Bombardement so wie  
jedem anderen Angriff widerstehen  
zu

zu können, darf die sehr bereit-  
haltung und Eifer und frische  
Fassung der andern Theile  
der erforderlichen Substantien,  
nicht nur Bringe vor allem  
Ort, und darf die Mittel, welche  
und möglich die geringen selbst  
insbesondere aber die Pranken  
und Verschiedenen Comenius  
unterzubringen, bedingt  
wird.

Dem Befehlten scheint es  
unter der so ansehnlichen Not,  
Ansetzung, daß der erwähnten  
Angriff gegen die Fronte der  
Fronn gerichtet werden mußte,  
und, sowohl in Hinsicht der Gewalt,  
sowohl Angriff, als die Comenius,  
Demant, zuweilen in der  
forderlich zu sein, daß auf dem  
Feld von Leipzig und Sachsen,  
sowohl von den Werken von  
gesessenen Werken, um jedermann  
wollt man Angriff zu wider,  
sagen, daß die Land. Die Sachsen,  
sowohl von der Vertheil der  
mit verbunden sein, daß die Land  
vertheil von der Aufstellung seiner,  
sowohl auf diejenige Weise vertheilt,  
nicht die große Militair Hospital  
von der beschriebenen und gestörten  
kommen, welches die sonst an dem  
sich



folgt ist.

Es wären diese beiden Sachen,  
den Worts, da auf dem Schiffsdeck  
besitzt eine Straße und auf der  
Mingungen Seite eine Pforte  
verfanden ist, nach der Ansicht  
des Erfinders, keine neuen  
Anlagen zu machen, in dem die  
bestehenden nur die gebührende  
nicht bedeutende Verstärkung,  
zu geben ist.

Der Erfinder stellt die Ansicht  
auf das menschliche Sehen hin,  
daß die Widerstandsleistung und  
Verfestigung dieses beiden Mauer-  
gegen einen gewaltsamen Angriff  
und der Gefahr eines Bombardements  
gleichmäßig sein dürfte, und ist da-  
bei der Meinung, daß, da die be-  
sitzte schon bestehende Befestigung  
nicht abzugeben, die aus der Ge-  
weisung der Genacke sich ergebende,  
digen Anforderungen und Verbesse-  
rungen zur Zeit in Ausführung ge-  
brungen werden, durch die Aufhebung  
einer Brücke jede beliebige ge-  
sunde Vollkommenheit, falls  
vollständig möglich, gegeben  
werden könnte, wobei die Genacke,  
sich für die Verfestigung vorziehen  
würde.

Was die bombensichere Unter-  
bringung

bringung einer Heil- und Garm-,  
samt und Fortschritt von Substanz,  
bedürfnissen und Kriegswaffen  
alles Art, bedrückt, entleert, ungenü-  
gend, die Befehle erforderlich, und  
was in der Erfahrung mit dem  
selben Befehl überfallt gleiche  
Männung Heil, so können wir auf  
diesem mit demselben über sein, daß  
alle Neubauten mögliche zu sein,  
weiden werden. Es kann jedoch  
nicht sein, das viele zu wünschen,  
zu Unterweisungen und Anordnungen  
der Localcommission zu. Die besten  
Unterbringung in bombensicheren  
Räumen, welche mit vieler Sorg-  
falt und Eifer unternommen  
und angeordnet sind, können  
ganzem Befehl zu erfüllen, und das  
es zugleich die größtmögliche  
Beschränkungen der Belastung  
des irgend selbst liefern und Auf-  
sicherung der nur selbst fordern,  
liefern, dabei Sorgefall in Anwen-  
dung gebracht. Es ist, daß die ein-  
schränkungen nicht weiter zu treiben  
sich zu dürfen, so sind aber die An-  
wendung für nur vorzügliche,  
fügen, wie in Aufhebung der Befeh-  
lung und Einweisung der Anweisung  
zu dazu selbst, da es an sonst kein,  
bestehen Gebäuden mangelt, ob,  
gleich

gleich die Localcommission auf  
diese Artförmigkeit anträgt, und auf  
erpflichtet sind in dem dergleichen Befehl,  
da die Commission unter sich  
werden und von dieser die Ver-  
sicherung eingefordert werden müßte,  
daß hinsichtlich von Proben mit  
Luft in dem Hospitalen,  
der Förmigkeit der Kranken nicht  
entgegenstehe, und sie hierin zu,  
und auch drücklich zu diesem Zweck  
zu erben dem Lazarath gleich  
zu stellen wären. Diese Betrach-  
tung führt nothwendig auf die Ver-  
sicherung zu, daß bei Befestigung  
die Schutzmaßnahme, wodurch das gro-  
ße aber nicht bombensichere Mili-  
tärhospital gegen einen Luft-  
schlag gesichert würde, auch auf  
diese Art für die Förmigkeit und  
vollkommen gesunde Überbrin-  
gung der Kranken und Anwesen-  
den, Sorge getragen zu haben,  
eine besondere Mithiltspflichtig-  
keit zu veranlassen, zumal  
die Anordnung der Hospitalen  
zu Lazarathen und die unter-  
brennung sind bombensicher  
Lazarathen als nicht zulässig den  
Vorposten.

Da ich gleich dem Herrn Befehl,  
den, nicht die Absicht der Europäischen  
Jahre

feige kann, wenn dies in der Fröhen-  
 rung des Verfalls in Grundrissen  
 Aufzeichnung oder einer Vorlage  
 eingesehen, sondern das dieselbe,  
 falls es vollständig, auf geeigneten  
 Ort vorzuführen wird, so stellt sich  
 der selbe für mich nicht von irgend  
 ungenügenden Umständen  
 zu dem Befehl der Herrschaft  
 Abschnitte über den allgemeinen  
 Bericht der Localcommission der  
 Saubere Luxemburg.

Nach dem Befehl über die d. h. h.  
 den Abschnitte des Berichtes der Lo-  
 calcommission, welche die Befrei-  
 ung des gegenwärtigen Zustandes,  
 der von Luxemburg ausfällt, und  
 genau in dem

V<sup>ter</sup> Abschnitt

über die Darstellung des mit-  
 teilungsgemäßen Verhältnisses  
 von Luxemburg, in

VI<sup>ter</sup> Abschnitt

über die Darstellung der admi-  
 nistrativen Verhältnisse, und in

VII<sup>ter</sup> Abschnitt

über die sowohl von König. Frei-  
 herrn als von König. Minder-  
 ländigen Teile der Localcommis-  
 sion von Luxemburg zugestellt,  
 den Geldverfassungen

bn.

besagt, so kann der Exorzistent  
nicht umhin, da in der Unterabtheilung,  
wegen dieser Abtheilung, dasjenige,  
was über der Militärcommission  
und über so wenig dem Exorzistenten  
und Exorzistenten, in dem et po-  
litische Bestimmungen und frö-  
heren anfallt, kein Recht  
zurück, von dem, welches nach der  
unserer Art ist, und diejenige nach der  
vorgängigen Entscheidung in der  
Militärcommission nachfolgt,  
aber so richtig gehalten als gemein-  
sam begründet worden ist, dem  
vorliegenden Exorzistenten über er-  
wähnte Abtheilung, und mit der  
Bemerkung gänglich bringen,  
zuzulassen.

Der Exorzistent persönlich  
zum 3ten Theil der allgemeinen  
Exorzistenten der vorst. Exorzistenten,  
wenn, und diejenige an der,  
süßler beilagen A. B. C. und D.  
über die von der Local Commission  
der Militärcommission vorge-  
legten Exorzistenten und Exorzistenten,  
süßler zur Wiederherstellung  
der Exorzistenten Exorzistenten,  
bung.

In der Einleitung zu der  
Exorzistenten Exorzistenten,  
süßler

Es läßt sich die der Localcom-  
mission in dieser Anleitung gegen  
ihren Aufträge, nämlich die der  
Stellung der verfallenen Werke  
sowie, als jede Befahrung der An-  
stalt gegen mögliche Angriffe,  
sowie fern, daß die Befahrung  
gegen einen gewaltsamen An-  
griff, einen Bomben-Anschlag  
einer Aufsehung vorzuziehen ist,  
der carcerallische Angriff aber  
weniger zu berücksichtigen ist,  
daß jedoch die Wirkung nach  
Außen verhindert werden muß,  
unbedingt erwünscht, und es ist  
daran sehr zu thun, auf welche ganz  
vorzügliche Weise und nach welcher  
so sehr richtigen Grundsätzen die  
Localcommission zu thun hat, kann  
Aufträge zu unterbreiten.

Der Vorsteher ist weit entfernt,  
irgend eine Commission über die Befahrung  
der Localcommission für die Befahrung  
zu stellen, daher, wenn derselbe bemerkt,  
wie die Befahrung aller Dinge in der  
berühmten Localcommission ange-  
sehen Grundsätzen, sind gleichfalls in  
der Befahrung sind, so geschieht die  
und fern, um jeden Grundsatze,  
nach welcher die Befahrung und Befahrung  
mühsam geschieht die Befahrung der  
Spiel und Zusammengetragen sind,  
auf

auf seiner Seite hat gebüßenden  
Lob rathilend, begehren zu könn  
nen, und um Wiederholungen  
zu vermeiden, und solches Fall  
auf sie einzurufen, in der ad dem  
Ansehn in dieser Beziehung soll,  
kommen beitrill. —

Es wie nun aber die Anwendung  
des Grundsatzes über den Bau der  
des Wiederherstellung im Allgemeinen,  
manne, sowohl von Seiten der Or,  
concernirung hinsichtlich auf Baukunst,  
Maß der Mittel und der Zeit,  
und, als in der Anwendung auf die  
Wiederherstellung der Markte  
sich auszusetzen, so wird andererseits  
nicht hauptsächlich zu berücksichtigen  
sich, in wie fern die Zeit der aus  
geübten Markte, jeder Art,  
die von der Localcommissionen  
oder maniged für die Wiederher  
stellung vorgeschlagen worden,  
die Kosten dieser Wiederherstellung  
in Abseht auf die auf obgedachter  
Art bedingte Ansehnung der  
maniged der Leistung, ruffstschli  
gen, und für solche im solches  
beziehung, mehr oder minder  
wesentlich sind oder nicht.

Es ist unbestreitbar, daß die  
Leistung Lügamburg, besonders für  
maniged hat voraus und hat be  
trifft

voll besessenen Markts, einem  
sowohl Grundbesitz, Geldverleih und  
Marktschlichtungsfähigkeit besitzt,  
aber nicht so genau ist die dem  
Eornterrentenpflichtigen Markts-  
schlichtung, in wie fern die vor-  
geschriebenen Winteraufstellungen,  
Marktschlichtungen und Marktschlichter  
für die Erfüllung jener Zweck-  
vollkommen sind; oder mögliche  
Fehlerrisiken oder gänzlich unbeselbar  
sein können.

Der Eornterrent bezieht sich  
sowohl auf die auf dem Markt be-  
stehenden, die Winteraufstellungen  
und Marktschlichtung des Markts  
Lagerung betreuend, abgesehen  
und in jenen Fühlung ge-  
setzten Grundbesitz im Gebiet der  
richtigen Verbindung der Deco-  
nomie mit der Marktschlichtungs-  
fähigkeit.

Unabhängig in jenen Fällen,  
wie der Eornterrent abzugeben soll,  
glaubt es, die Elastizität der  
absolut Marktschlichtung, der jenseitigen  
Marktschlichtung und der im Notfall zu  
Marktschlichtenden der Winter-  
aufstellungen, besonders so wie  
die Localcommission sie ange-  
wandelt hat, nicht unbedingt, weder  
in Rücksicht der Zahl der Markts-  
schlichter



oder Unterrichtung, noch in Anse-  
 hung der Einführung der Ge-  
 hände in diesen Klassen, folgend  
 zu werden oder zu können.  
 Die mit der selben beauftragte  
 Kommission auf Grund der  
 Besprechungen und Verhand-  
 lungen, können, so gut es  
 immer geht, alle von uns in der  
 1<sup>ten</sup> Klasse enthalten, falls es  
 sich absolut notwendig erweist,  
 einzig aufzunehmen und zu  
 führen, die in der 2<sup>ten</sup> Klasse  
 genügt der Aufnahme, und  
 noch gewisse in der 3<sup>ten</sup> Klasse  
 bemerkbar, bis auf weitere Zeit  
 verschoben bleiben oder ganz un-  
 berücksichtigt werden können. Die  
 Kommission ist fest zu setzen, wobei der  
 Vorsitz dem Präsidenten der  
 Konferenz, oder im Allgemeinen  
 dem nicht beigefügten können, wenn  
 der verabschiedete Bescheidungs-  
 rath besteht, wie im Besonderen  
 mit unfernen Fall ist, und der  
 2<sup>ten</sup> Klasse in der 1<sup>ten</sup> vorzuziehen, allein,  
 da die nicht große Abweisung  
 und Befreiung der Klassen der  
 Notwendigkeit und sehr Wichtigem  
 unter sich, für sich der der  
 Prüfung zu verschiedenen Bescheid-  
 gungsfähigkeit vorhanden sind  
 sehr genau Prüfung jedes ein-  
 zelnen

gelauert Vorstellung jeder Klasse an,  
fordar lufmaist, so wird ab dem so  
vollständigen, sind, auf die Wirt,  
Anfangstellung im Sinne des An,  
Händigungsfähigkeit zugewandt  
von militärischen Aufzucht, Klassi-  
fication einbehalten zu lassen.

Was nach Tugend geistlich  
angeführt und vor behalten und über,  
wertungen, geht der Personent  
unmündig zu der Darstellung  
und Aufzucht der Jüngeren über,  
was für die Kraft der Jüngeren für  
sich ist, wie es jenen nicht sein  
sollte, und nicht, sind die Jüngeren  
unfordar luf sein, und anders  
Hilf müßte vorgefallen können.  
Es folgt unter Befugung der Gen,  
da für jenen Meinung und wo ab,  
weisende Aufsicht der Gen,  
nach wofür die Local Commission  
in Aufzucht und ökonomischen  
Gründen vorgehen, vor kommen,  
des besten Habens ist und die  
Hilf und vorgehen wegen, der  
jüngeren Aufzucht, welche der  
unmünd. Jüngeren Aufsicht, nach dem  
von der Militär Commission vor,  
sich deutlich an die Local Commission  
gelangten Instruktionen ange-  
geben ist, und wobei der Jüngeren,  
vor kommen ist, da dem vorgehen

Die

Sie in der 1. Klasse aufzunehmen  
Vor schläge, wenn aufgezählt, im  
Ganzen für die Aufnahmestellen be-  
rücksichtigt worden sind.

In der 2. Klasse der Oberen,  
sowie in der Aufnahmestellen-  
zu der möglichst günstigen  
nung der Zustände der  
sowie der Grundstücke, welche auf  
den Aufnahmestellen  
inmitten worden, beizubringen, so  
wie die Kosten bei der  
ifikation im Ganzen von der  
Local Commission befolgt, hier  
aufgeführt.

A. In Bezugung der  
Minderjährigkeit der  
Klassen:

1. Klasse: absolut vollwändig:

a, Alle Aufnahmestellen, bei denen  
keine Befreiung, die für die  
Minderjährigkeit vor-  
zuziehend wichtig ist, sind.

b, Alle Aufnahmestellen, die zwar  
nicht den ersten Grad der  
einer Befreiung haben,  
durch den längeren Aufenthalt  
aber, die Aufnahme der  
der bürgerlichen Zustände auf  
der Minderjährigkeit  
sind.

2. Klasse: fast vollständig:

a, Alle Aufnahmestellen geringeren  
Rangs

Bauscheidend, die aber von vor-  
züglicher Fortificatorischer  
Wichtigkeit sind.

b, Alle Feststellungen baulich,  
sonderlich baulich, deren Fortifi-  
catorischer Wichtigkeit jedoch  
nicht der ersten Art ist.

3<sup>te</sup> Klasse f. Landallensfall unterbleibend

a, Alle Feststellungen gering-  
fügiger Art, die durch einen  
längeren Aufschub von einem  
publischen Interesse für die Ver-  
wehrensverfaltung der baulichen  
Gestaltung herbeigeführt  
sind.

b, Zu Befestigung auf Mauern  
und sonstigen Einrichtungen,  
denen ein besonderer Zweck  
zum Grunde liegt, und die  
hinzu weiteren Umständen  
die Feststellung der baulichen  
Gestaltung haben.

B. Zu Befestigung auf Mauern und  
sonstigen Einrichtungen, denen  
ein besonderer Zweck zum Grunde  
liegt.

1<sup>te</sup> Klasse f. absolut notwendig

Alle Anlagen und Einrichtungen,  
die als wichtig und notwendig  
Gegenstände der Vertheidigung  
anzusehen sind, und zur Ab-  
hilfe eines fühlbaren Mangels

dienen,

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200  
201  
202  
203  
204  
205  
206  
207  
208  
209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220  
221  
222  
223  
224  
225  
226  
227  
228  
229  
230  
231  
232  
233  
234  
235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254  
255  
256  
257  
258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
274  
275  
276  
277  
278  
279  
280  
281  
282  
283  
284  
285  
286  
287  
288  
289  
290  
291  
292  
293  
294  
295  
296  
297  
298  
299  
300  
301  
302  
303  
304  
305  
306  
307  
308  
309  
310  
311  
312  
313  
314  
315  
316  
317  
318  
319  
320  
321  
322  
323  
324  
325  
326  
327  
328  
329  
330  
331  
332  
333  
334  
335  
336  
337  
338  
339  
340  
341  
342  
343  
344  
345  
346  
347  
348  
349  
350  
351  
352  
353  
354  
355  
356  
357  
358  
359  
360  
361  
362  
363  
364  
365  
366  
367  
368  
369  
370  
371  
372  
373  
374  
375  
376  
377  
378  
379  
380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399  
400  
401  
402  
403  
404  
405  
406  
407  
408  
409  
410  
411  
412  
413  
414  
415  
416  
417  
418  
419  
420  
421  
422  
423  
424  
425  
426  
427  
428  
429  
430  
431  
432  
433  
434  
435  
436  
437  
438  
439  
440  
441  
442  
443  
444  
445  
446  
447  
448  
449  
450  
451  
452  
453  
454  
455  
456  
457  
458  
459  
460  
461  
462  
463  
464  
465  
466  
467  
468  
469  
470  
471  
472  
473  
474  
475  
476  
477  
478  
479  
480  
481  
482  
483  
484  
485  
486  
487  
488  
489  
490  
491  
492  
493  
494  
495  
496  
497  
498  
499  
500  
501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540  
541  
542  
543  
544  
545  
546  
547  
548  
549  
550  
551  
552  
553  
554  
555  
556  
557  
558  
559  
560  
561  
562  
563  
564  
565  
566  
567  
568  
569  
570  
571  
572  
573  
574  
575  
576  
577  
578  
579  
580  
581  
582  
583  
584  
585  
586  
587  
588  
589  
590  
591  
592  
593  
594  
595  
596  
597  
598  
599  
600  
601  
602  
603  
604  
605  
606  
607  
608  
609  
610  
611  
612  
613  
614  
615  
616  
617  
618  
619  
620  
621  
622  
623  
624  
625  
626  
627  
628  
629  
630  
631  
632  
633  
634  
635  
636  
637  
638  
639  
640  
641  
642  
643  
644  
645  
646  
647  
648  
649  
650  
651  
652  
653  
654  
655  
656  
657  
658  
659  
660  
661  
662  
663  
664  
665  
666  
667  
668  
669  
670  
671  
672  
673  
674  
675  
676  
677  
678  
679  
680  
681  
682  
683  
684  
685  
686  
687  
688  
689  
690  
691  
692  
693  
694  
695  
696  
697  
698  
699  
700  
701  
702  
703  
704  
705  
706  
707  
708  
709  
710  
711  
712  
713  
714  
715  
716  
717  
718  
719  
720  
721  
722  
723  
724  
725  
726  
727  
728  
729  
730  
731  
732  
733  
734  
735  
736  
737  
738  
739  
740  
741  
742  
743  
744  
745  
746  
747  
748  
749  
750  
751  
752  
753  
754  
755  
756  
757  
758  
759  
760  
761  
762  
763  
764  
765  
766  
767  
768  
769  
770  
771  
772  
773  
774  
775  
776  
777  
778  
779  
780  
781  
782  
783  
784  
785  
786  
787  
788  
789  
790  
791  
792  
793  
794  
795  
796  
797  
798  
799  
800  
801  
802  
803  
804  
805  
806  
807  
808  
809  
810  
811  
812  
813  
814  
815  
816  
817  
818  
819  
820  
821  
822  
823  
824  
825  
826  
827  
828  
829  
830  
831  
832  
833  
834  
835  
836  
837  
838  
839  
840  
841  
842  
843  
844  
845  
846  
847  
848  
849  
850  
851  
852  
853  
854  
855  
856  
857  
858  
859  
860  
861  
862  
863  
864  
865  
866  
867  
868  
869  
870  
871  
872  
873  
874  
875  
876  
877  
878  
879  
880  
881  
882  
883  
884  
885  
886  
887  
888  
889  
890  
891  
892  
893  
894  
895  
896  
897  
898  
899  
900  
901  
902  
903  
904  
905  
906  
907  
908  
909  
910  
911  
912  
913  
914  
915  
916  
917  
918  
919  
920  
921  
922  
923  
924  
925  
926  
927  
928  
929  
930  
931  
932  
933  
934  
935  
936  
937  
938  
939  
940  
941  
942  
943  
944  
945  
946  
947  
948  
949  
950  
951  
952  
953  
954  
955  
956  
957  
958  
959  
960  
961  
962  
963  
964  
965  
966  
967  
968  
969  
970  
971  
972  
973  
974  
975  
976  
977  
978  
979  
980  
981  
982  
983  
984  
985  
986  
987  
988  
989  
990  
991  
992  
993  
994  
995  
996  
997  
998  
999  
1000

2<sup>te</sup> Klasse (1. Jahr wichtig)

Alle aber von unten Anlagern  
und Einrichtungen, die von  
Mitteln bis zum künstlichen  
Verfertigung d. Standes, ge-  
hört bleiben können und  
sollen, die abgesehen von großem  
Nutzen, sonst nicht unbedingt  
notwendig für den Landbau,  
Dienst, sind. —

3<sup>te</sup> Klasse (Landbau fallend unterbleiben)

Alle Anlagen und Einrichtungen,  
die gerade an sich wenig nützlich,  
sonst aber in jeder Hinsicht von  
noch geringeren künstlichen  
sind. —

I.

Verordnungen

A

Nach der Instruction vom 22. Decb. 1821.

1<sup>te</sup> Oberklasse

a. Verfassung der verschiedenen  
Klassifikationen.

Die Local Commission, welche der  
Verordnung des für die Regierung  
woll.

notwendigem Falligkeits, zu dem  
 Dummheit und nicht § 630. 131.  
 Sind die Kräfte stand und zwar  
 gegen die gewaltsamen Angriff  
 sind Falligkeits zum Betrag von  
 §. 23703. 558. notwendig. Sind  
 Aufstellung fällt die Local Commis-  
 sion all Anweisung, falls bald  
 hat, wenn nicht die Fälligkeit, das  
 ab bei unzureichend vorhandenen  
 Gesetzt, sehr schwierig, und zu ge-  
 wissem Zeitpunkt unmöglich sei,  
 das erforderliche Holz Material  
 in die Leistung zu leisten, sie be-  
 stimmte fällt, falls in die 2.  
 Klasse der sehr schwierigen Aufstellung  
 zu gehen und immer wieder.  
 Vorrath notwendig zu erwarten.  
 bei dieser Bemerkung ist eine  
 sofortige Befriedigung denkbar, in  
 wiefern die jetzigen freistehenden  
 Conjunctionen oder die rein mi-  
 litärische Ansicht vorzuziehen  
 und den Grad der Aufstellbarkeit  
 der Maßnahmen zu bestimmen  
 haben, oder aber, ob nicht vielmehr  
 letztere die Berücksichtigung wenig-  
 stens nicht spürt, aber die Fälle  
 erfordert, und den Bedarf somit  
 in die 1. Klasse der Notwendigkeit  
 zu setzen wäre.

Das Ehrenwort bezeugt  
 unwillig

wenn ich auch, daß, in gedachten  
Fällen, das nicht gegen die  
moralischen, sondern gegen die  
gesamtsame Ansehung, die man  
sollte, als jener Absicht nach, vor,  
mäßig und militärisch unerschließ-  
lich sey, man sowohl daselbst  
und zwar die selben der vorer-  
denlichen Gasse, sehr aufgelegt zu  
haben, und daß diese Gasse man  
ungesperrt sein, wenn die bei  
nicht vorhanden muß daselbst  
Fällen, so wird sie in Ordnung  
und im Allgemeinen dort, wo  
sie jetzt, sehr, nicht notwendig  
sind, aufzusuchen und aufzu-  
suchen, die Gasse der gedachten  
selbst nicht anzuweisen sollent.

Ueber die Briefstaben b. c. d. e.  
und f. sind die Hindernisse, Stellungen  
aufzuführen, welche, so wie die in der  
Folge unter anderen Briefstaben über-  
gegangen, als nutzlos zu betrach-  
ten sind.

g. Hindernisse, Stellung der fam.  
communication unter der Chutes  
von Hinüberung.

der Gasse.

sind die Punkte bis zum Betrag  
von 1533. absolut notwendig.  
h. Die Stellung der fin. und d. d.  
flusst die Gasse überaus,  
und

und insbesondere Windmühl-  
stellung der dort befindlichen  
Mauern, Brückengeländer und  
Fallgatter.

Die fünf Feuertürme der Com-  
munication unter der Pfalzgrafen  
Marken Luxemburg und die  
Festung der ehemaligen Mar-  
schall, übernehmend die Pfalzgrafen-  
mauer u. s. w. zur Belagerung  
von . . . . . 410,699. 12<sup>o</sup>

und die Feuertürme der  
in der Pfalzgrafen-  
mauer befindlichen Feuertürme,  
gatter, zu . . . . . 4,901. 43<sup>o</sup>  
Summe . . . . . 415,600. 55<sup>o</sup>

belagert, so sind die von der Com-  
mission genehmigt in die 1<sup>te</sup> Klasse  
der Wichtigkeit gesetzt worden.

ii. Windmühlstellung der Pfalz-  
grafen in der ehemaligen Pfalzgrafen-  
mauer unter Barlaimont.

Auch die Commission in beauftragt und  
fortificatorischer Ansicht, in die 1<sup>te</sup>  
Klasse der Wichtigkeit mit 1194. 24<sup>o</sup>  
gesetzt.

iii. Windmühlstellung der Pfalz-  
grafen im Grünwald der Pfalzgrafen  
Mauer selbst.

Die Windmühlstellung von zwei  
Mauern zu 414 ff. 43<sup>o</sup> und zu 414 ff. 43<sup>o</sup>  
ist besichtigt, und nur die Feuertür-  
mstellung



9.  
Stellung der genannten Einnahme von  
der Commission als waffenrechtlich zur  
Erfüllung der Pflichten in der  
1. Klasse der Wichtigkeit gesetzl.  
mit . . . . . ff. 466. 26.

g. Ausstellung der Bourbonischen  
den und der Pflanzensubstanz.  
ist in baulicher und fortificator.  
sinnvoll mit Kraft in der 1. Klasse  
der Wichtigkeit gesetzl.  
mit . . . . . ff. 872. 19.

h. Ausstellung der massiven  
Brücke von dem Thiergarten  
Jünglings.

Da ein solches (186. nach dem  
wird, ist ein Massiv in der 1. Klasse  
der Wichtigkeit gesetzl.  
mit . . . . . ff. 578. 36.

i. Ausstellung der Brücke.  
brückt in der Nähe von St.  
mignij in der  
1. Klasse der Wichtigkeit mit  
ff. 59. 58.

gesetzl.  
w. Ausstellung der unter  
dieser Kommunikation von  
der Gallerie unter dem  
Jungfrauen auf Avance Thi.  
onville.

In fortificatorischer und baulicher  
Sinnvoll in der  
1. Klasse der Wichtigkeit gesetzl.  
mit

mit . . . . . S. 211. 30.

2. Anstellung der Communica-  
tion zu Land Einmatten in der  
Lunette coupée der Thionviller front.  
Zur Fortification dieses und baulichen  
Simpf in die 1. Klasse der Wichtig-  
keit gesetzt, mit . . . . . S. 112. 56.

3. Wiederanstellung der  
Aufzugbrücke auf 3. Pfosten,  
Hals der Front und auf der Front.  
Da diese Front der Jungladerfront  
dieser Festung bildet, ist die in die  
Anstellung in die  
1. Klasse der Wichtigkeit gesetzt  
mit . . . . . S. 114. 26.

4. Anbestimmung aller Pfosten,  
Land an Front, Bannhaus,  
Brücke und Mastgebäude,  
mit . . . . . S. 12, 330. 23.

Der Eisenbau bemerkt, daß  
dieser Apparat aus der Frontgewölbe  
und Flügel, Aufzugbrücke  
u. s. w. von den Mitgliedern der  
Localcommission, einstimmig als  
absolut notwendig mit Lust in  
die

1. Klasse der Wichtigkeit gesetzt  
worden, und zwar sind die in die  
Liste in die 2. und 3. Klasse gesetzt,  
der Apparat, worüber bei ei-  
nigen verschieblichen Meinungen  
abgesprochen haben, nachgehandelt  
in

im Ganzen befristet worden.

2tes Abfchnitt.

a. Zustandsetzung des Landes  
Heiperg.

1.) Verbesserung auf dem  
Land

2te Klasse mit. f. 1148. 32

2.) Zustandsetzung des  
Minerzgebirges

des

1te Klasse mit. . 4410. 1

3.) Fuhrmagazin in  
Golz, auf dem

2te Klasse mit. . . 324. 34

f. 5883. 7.

b. Veränderung des fuhrwirtsch.  
Fetschenhof und zwar bebau.  
ung eines Theils in der Klasse  
des Fleißes, auf dem

2te Klasse mit. f. 3820. 32.

Weswegen der Eisenwerk die von  
verpflichtet sind, die von und in der  
Land umfassen Befestigung der ge.  
Lust der Mark Heiperg und Fetschen.  
hof angeführten Gründe nicht nur  
wegen und mit seinem eigenen  
Theil verpflichtet sind, sondern  
sich auch mit dem in der Provinz  
bevorstehenden Local Commission  
gründlichst auszusprechen, so kann der,  
selbst nicht möglich, seine Meinung  
dafür

Lasien anzugehen, dass eine neue,  
massive Befestigung dieser beiden  
Punkte, jedoch nur so weit, als von  
der Local Commission vorgepflogen,  
und einem gewaltthätigen Angriff  
zu widerstehen und einer Aufhebung  
des Feindes auf diesen Seiten wegzubringen,  
der Vollständigkeitfähigkeit  
und Ausfüllung der Lücken im  
Ganzen, nicht nur zwecklos und  
aufgehoben werden, und somit die  
wegen erforderlich seien dürfte.

Da nun die vorgeschlagene Art  
der Veränderung einfallen, bei  
dem Zweckmäßigkeit der Ausführung  
geringer Kosten erforderlich, diese  
Werte aber, indem sie zugleich für  
eine gewisse Dauer sich eignen,  
gerüstet, ihrer Bestimmung da,  
durch nur nur so besser aufgeführt  
werden und einfall nicht zu be-  
stehen. Selbst, dass sie sonst schon  
möglichst Magazinen der Lücken,  
Schaden bringen könnten, so hat der  
Ersatz der Gefahr selbst, und  
regal kommen, die Aufhebung  
des Land Zerstörung aufgehoben  
auf Verhältniss wenig bedenklichen  
Kosten, aus der 2. Klasse in die 3.  
man so sehr beifliehen wollen, als  
dies die massiven Befestigung  
von Fetschenhof und umgeben die Lücken,  
haltung

Stellung, das das Garnisonverhältniß,  
auf zu erhaltende Militär-Verhältnisse,  
wie oft nöthig, gegen die Cassirer,  
Pung von demselben auf das Jahr des  
Feldschloßes möglichemweise festge-  
setzt werden soll; mit dem, wegen  
Öffnung des Salzes, nicht übermäßig,  
beim Aufzuge des Salzes: | Dadurch vor,  
findet wird, und die sonst sonst,  
speziellere Angelegenheiten werden dem,  
dem, zur Klärung bringung der  
Arbeiten und Anordnungen, je  
nach Umständen weniger erforderlich,  
auf zu erhaltend.

### 3tes Abtheilung.

Die Local Commission ist bei der  
Vergewisserung der Classification  
des Eisenmaterials und Eisenarbeiten  
denn, im Ganzen nach dem Ge-  
richte der Angelegenheiten, das Ballist,  
und die Befugnis auf die Einweisung  
derjenigen Eisenwerke, die zur  
Anfertigung der Eisenarbeiten, zu Auf-  
bereitung für einen Theil der Ge-  
wehre und zu Magazin für  
polizeilich, die sonst bei der  
Anfertigung und dem Verarbeiten  
ausgeführt sind worden, bestimmt  
sind, vorzugsweise in die 1. Klasse  
zu setzen, die hingegen die übrigen  
nach Maßgabe ihrer Bestimmung

in die beiden niederen Klassen der  
Pflichtteil gesetzlich worden sind, be-  
sonders, wenn keine Vermögenshaftigkeit  
sinnvolllich die baulichen Aufbauten  
verfanden sind. —

Diese Aufbauten bestimmen die  
die Localcommission, die Aufbauten  
der für die Einmalken voran-  
schlagten Anstaltungen, zu einem  
Betrag von . . . . . fl. 109,975. 47/100.

in die 1<sup>te</sup> Klasse der Pflichtteil,  
und von dem übrigen, im Betrag  
von . . . . . fl. 12,510. 27/100.

in die 2<sup>te</sup> Klasse,

und die letzten fl. 2,527. —

in die 3<sup>te</sup> Klasse der Pflichtteil  
zu setzen:

Das Examenat bemerkt,  
dass die nach dieser Aufbauten der  
Anstaltigungsfähigkeit, sowie der  
Pflichtteil, in einem Zustand, der  
dem Bombardement vorzüglich  
ausgesetzt ist und vorzug weise  
gegen die Folgen des Bombardements  
werden soll, eigentlich keinen ein-  
zigen bombensichernden Anstalt-  
lung vorzuziehen und fähig kann,  
gebaut werden, das nicht einmalken,  
gestalt werden müsste, sondern  
auf jeden Fall einen eigentlichen  
Zustand bestimmen müsste können,  
allein diese Anstaltungen fallen

alle.

allerdinge succursiv zu geschehen.  
Jan.

Es darf in einem solchen Sa-  
kung, die über dem einen Markt, die  
eingespart werden müßte und  
eine große Linderung zu bewirken,  
die Privatgebäude aufgeführt  
werden, die hierzu benutzbar,  
sind. Willen falls, und keine in-  
fruchtigen und die Gebäude in  
genau dem Ort, die nicht im Ganzen  
benutzt werden können.

Der Bauherr, von dem die  
Angelegenheit, wo es sich um militärische  
Sonderungen handelt, eintraglich,  
die möglichste Ökonomie beobachtet,  
sich zu setzen, glaubt sich bei den  
Anstaltungen, welche die Local  
Commission anzuordnen hat, die  
selben Mittel nicht aufzugeben,  
den Vorschriften wegzugehen, die  
auf es nicht unbenutzbar läßt,  
und bei jeder Befundung der Ge-  
genstände und unter die Militär-  
Anstaltungen im Ganzen eine  
succursiv erfolgen können, muß  
er jedoch die Anstaltungen der  
1ten Klasse unter dem mit dem 2ten  
2ten verbinden, da dies am besten  
auszuführen ist. 3ten immer geschehen  
müßte, und dabei, er muß, jedoch  
unter Benutzung nicht gänzlich  
behalten.

Beim

Erschließung derjenigen der 2. und  
in 33. Klasse vorläufig übergeben.

Es wird also gemäß der von dem vord.  
Herrn General-Inspektorat genehmigten  
Grundsätze, dass, hinsichtlich der der  
Lagerung gegen ein Bombardement  
zu gebenden Vorsichtsmaßnahme und Halt-  
barkeit, insbesondere auf die Ver-  
sicherung der Bombenbestand  
Pünktlich anzutragen sind. Die, so  
mit der in der Einrichtung vorlie-  
genden Einrichtung, die, gemäß  
jeder selbst aufgestellt hat, allein,  
da es vorläufig noch fraglich bleibt,  
ob die, ob die, ob die, ob die  
Spiel der Eisenarbeiten und einem  
Führer in der Anlage der mög-  
lichen Maß, in jeder, jährlich in  
wirkendem Zust, und anzubringen  
sind worden, aber, ob ein Bomben,  
sicherer Lagerort erst abgebaut war,  
das muss, je nach dem die, je nach dem  
die, die, die, die, die, die, die  
die Größe der Bestand der in der  
Eisenarbeiten anzulegenden Maß,  
zinn, bedingtenweise einflusslich  
auf die, die, die, die, die, die, die  
Eisenarbeiten in der 1. Klasse der  
Möglichkeit, je nach dem, je nach dem,  
und dem.

Der Eisenarbeiten-Stimmengang,  
auf dem von dem Herrn General-Inspektorat

in



in seiner Anlage A. günstigsten  
Ansehung und der darin zu,  
in der Anlage des Mannes,  
Lust und Billigkeit, in Absicht  
auf ein bombenartig zu erbaulich  
Lagerung, bei - so ist auf der  
Ansehung, dass nicht leicht zu sein für  
Kranke und Kranken die Gefahr  
erunden können, und nicht viel  
mehr Lust, eine geringere Anzahl  
für die Erbauung einer bomben-  
artigen Lagerung zu 600 oder we-  
niger, sind 300 Kranken, beurlaubt  
und beurlaubt zu sein, als irgend  
eine geringere Anzahl für die  
Erhaltung einer Anlage in der  
Ansehung und nicht zulässig sind,  
der in der Anlage die Lust ist  
und, als noch zu verbessern,  
sich nicht so lange nicht ein Gut  
und nicht in der Anlage in  
sanftmütiger Absicht zugleich in der  
Ansehung der Gefahrzeit auf die Er-  
haltung der Anlage, nicht so zu sein,  
vorliegt. - Da nun aber ein solches  
Gut nicht nur zu sein, so kann  
es auch obigen und anderen  
Gründen, aber so wenig die Art der  
Ansehung der Kranken und  
Kranken in der Anlage,  
günstig vorzuführen, als es im  
Hande ist, der Mann, in bomben-  
artigen

11.  
festen Lagerort an dem zu sein,  
gänzlich brünnelfähig. Es glaubt  
sich eine bestimmte Menge,  
die ihm für sich möglich ist,  
aufzubewahren zu können, und die er  
so mehr, je er bei seinem Aufsteigen,  
die er zum nächsten Beweiskreis,  
und weiter zu gehen, gänzlich seine  
Grundsätze, stellt eine Menge,  
genügend zu erhalten.

4tes Abschn.

Wiederherstellungen der Provinz  
und Abschlusssummen.

Die Localcommission ist bei der  
Elasticierung der Provinz der  
Wiederherstellung der Provinz,  
die sie selbst nach dem Entwurf  
maneu, von dem sie selbst nichtigen  
Grundsätze ausgegangen, im Allge-  
meinen mit derjenigen Wiederherstel-  
lungen in der Elasticität absolut  
Wiederherstellung zu setzen, die die Man-  
ner selbst nicht betrachten, die von  
vorigen fortificatorischen Wiss-  
lichkeit sind, und die auf der Ebene  
sowie als solche anerkannt, und  
sowie solche Befehle, die nicht sofort  
aufgegeben, bei dem Aufsteigen  
später bei weiteren größeren Kosten  
verursacht werden.

Fu

In der 1. Klasse der sehr blühenden,  
findet sich die Fortsetzung der ge-  
wöhnlichen Pflanz- und Fortifications-  
wissenschaften und andernsüchtig bewir-  
teten vortrefflichen Pflanz- und Fortifications-  
wissenschaften.

In der 2. Klasse Grundriss  
der Fortifikationen betragen 133, 180, 37,  
und die der 3. Klasse 13, 148, 10.

Es ist bei dieser so vorzüglichsten  
Art der Fortification der Pflanz-  
wissenschaften, nämlich der Pflanz-  
wissenschaften und Fortificationswissenschaften, in  
Ganzem mit wenigstens möglich zu be-  
stimmten, ob die in der 1. Klasse ge-  
wöhnlichen Pflanz-wissenschaften, voll-  
kommen, oder der Fortification mit un-  
bestimmten Zeit, sollte vorgehen  
werden können. Es kann, so wie  
der Einfluss der Fortification und der  
Pflanzwissenschaften, die Fortification  
möglichst, sehr leicht einer Fortification  
und der 2. Klasse vortrefflichen  
werden, kann eine auf der 1. Klasse  
Klasse.

In der Fortification und in der  
Pflanzwissenschaften, die Fortification,  
Gegenstände, und Fortification die  
Fortificationsfähigkeit der Fortification  
und so vortrefflichen Fortification und so  
bei in vortrefflichen Fortification in  
Ganzem so vortrefflichen Fortification sind,  
so vortrefflichen Fortification vortrefflichen Fortification  
in

im Zweifel jays Band, ob die Punkte  
der Sprachstellungen der d. d. d. d.  
auf in die 1<sup>te</sup> müßte aufgenommen  
werden, als gerade sind.

Es scheint eine Folgerung zu  
hervorzuhelfen die Bundesstaaten also  
einzig dadurch erreicht werden zu  
können, daß bei jährigen Friedens  
Conjunctionen, die Winterferien,  
langem nicht alle auf einen al' vor,  
genommen werden, sondern in der  
Leitung eines Poständigen sind,  
von der Gabel, eine Reifefolge  
unmittelbar werden, nachweislich in  
einem Zeitraum von 3 bis 5 oder  
mehr Jahren, die nach Art,  
was mit diesen Plätzen anzuge-  
hören jays Einfluss.

### Der Abjektiv.

Zustandsetzung der Minoren  
und unterirdischen Communica-  
tionen.

Die der Classification der  
Minoren und unterirdischen Communica-  
tionen, ist aus dem der Berücksich-  
tigung ihrer baulichen Zustand  
und der militärischen Bedeutung  
des Werks, zu Tausend Neustückung  
für die Minoren, auf was der Grad  
ihre eigentümlichen Wichtigkeit,  
nach

nach Maßgabe ihrer besonderen  
 Größe, in Cultrast gezogen worden,  
 und hinter sich in der 1<sup>ten</sup> Abtheilung  
 alle die Minnen gesetzt, die unter  
 den Willkür der Natur liegen, und  
 die Zubereitung der feinen Kleider  
 Crayse und Eoulen = Callurien  
 einsehen sollen. In der 2<sup>ten</sup> Abthei-  
 lung sind insbesondere alle Stamo,  
 Lilivul = Minnen, und in der 3<sup>ten</sup>  
 Abtheilung, alle diejenigen Minnen,  
 welche den unterirdischen Feind  
 systematisch zu fesseln, gestatten,  
 wofür auf alle Hallerminnen zu zah-  
 len, aufgeführt.

Die Gesammte Anzahl beträgt  
 die erste Klasse ... 5,910 fl. 52 d.  
 " " 2<sup>te</sup> " ... 7,214 " 14 "  
 " " 3<sup>te</sup> " ... 1,600 " 11 "

im Ganzen 14,724 fl. 57 d.

Dies ist einzig nach dem Grade  
 der Aufschreibbarkeit der Kinder,  
 Gesammte, wofür nicht auf  
 dem ökonomischen Gesichtspunkt  
 der billigsten Entfaltung laßt  
 und ebenfalls sind nicht zu irgend  
 einem Gegenstand der Bildung der  
 der Klasse anzugehörigen, fünf  
 der einen Aufsicht und dann die  
 Aufsicht der 2<sup>ten</sup> Klasse zu  
 tun, und die Aufsicht der 3<sup>ten</sup>,  
 jedoch nach gehöriger Ermäßigung  
 sein

Eine Cadence, in der einmündig,  
 die Anweisung der Kosten  
 beigefügt, und die Mittel,  
 zum Ankauf von Kanonen zu  
 erlangen, nicht ganz an dem  
 Ort gelassen werden dürfen, und  
 Aufsicht der General-Intendanten  
 beigebunden.

## B

Nach der Instruction vom  
 13<sup>ten</sup> April 1822.

### 1<sup>tes</sup> Abschnitt

Die Kosten der Anstandslegung  
 der Artillerie-Materialien, werden  
 besonders bemerkt.

### 2<sup>tes</sup> Abschnitt

Bestimmung der nachfolgenden  
 Fortification-Unterstützung und  
 Materialien

Der Kostenbetrag, welcher in den  
 drei Klassen der Wichtigkeit

	fl. 15,162. 18 <sup>!</sup>
in der 1 <sup>ten</sup> . . . . .	49,124. 21.
und in der 3 <sup>ten</sup> . . . . .	7,733. 6.

kommen, somit  
 ins Ganze die Summe von fl. 72,319. 45<sup>!</sup>

Die in der 1<sup>ten</sup> Klasse fallenden,  
 der Artillerie-Materialien Kosten,  
 werden militärisch genehmigt.

Die

Die Aufschreibungen, deren der  
1. Grad der Wichtigkeit beizulegen  
werden und das nöthige Folgenre-  
sinnlich bezeichnen, sind in demselben  
zu . . . . . § 49, 121. -

angefügt, und begreifend  
einen Vorfall von Gallien in sich,  
und im Falle eines caracollan  
Angriffs, auf die angegriffene  
Fronte verwandelt zu werden.

Die Bemerkung der Local Com-  
mission, daß es wegen der Unmög-  
lichkeit, solche große Folgenreise  
zu gesünder Zeit in die Leistung  
zu bringen, vöthlich sein würde,  
einen Stand einen Teil im Vor-  
fall zu haben, weshalb die Aufschre-  
bung des Falles gleichsam in die  
1. Klasse der Wichtigkeit  
wie oben wegen der wider einen  
gewaltigen Angriff im Vor-  
fall zu fallenden Angriff Gallien,  
den zum Betrag von § 12,000. -

gehört, auf sich zu beziehen  
sind, ob züchtige freundliche Conju-  
turen in Aufhebung der feindlich  
verwunden zu befürchten und das  
aber immer möglich und nicht  
anderseits zu lasten der caracollan  
während Angriff, die Aufschreibung  
eines Vorfalls zum Betrag  
von § 25,000. - vöthlich sein würde,  
und

und sind sind, und dem einmüthig,  
kaiserlichen Befehl gemäß bekräftigt,  
des Fall zu sagen.

3tes und 4tes Abtheil.

Der Landesherr nach folgenden Pro-  
visionen und Lazarett  
Anstalten Gegenstände.  
1. Einlage Litt. B. d. k. k. Befehlswort:  
In dem Jahr Befehl die von  
der Local Commission aufgestellten  
Kostenträge des an einem Com-  
munitäten Provisionsmann  
für 9000 Mann nachfolgenden  
nicht verbleibenden Gegenstände,  
zu 89,561 fl. 40<sup>o</sup> und des bei einem  
Krankenstande von 900 Mann  
nachfolgenden Lazarett Utensili-  
en und Medicamenten zum Be-  
trag von 8,754 fl. 3<sup>o</sup> insofar nicht  
sonst bemittelt ist, als beide  
Summen und Kostenträge  
von Seiten einer Provisions-  
mannschaft und eines Lazarett Utensili-  
en und Medicamenten Be-  
standes angegeben, deren Betrag  
im Ganzen für die Zeit zu bestim-  
men die vollen Monate des Jahres  
und des unvollständigen auf  
Vier zu veranschlagen August, Sep-  
tember, und auf wie viel Monate,  
nach nach zu bestimmen ist, so  
will



13.  
wird auf das Besondere aber zu  
wenig die Vorkehrungen der Milit.  
Militärcommission für die vorgesch.  
und glaubt daselbst dasfalls für die  
berathen zu können, dass, wie auf  
die Anordnungen der Garnisonen,  
gestellt werden mögen, diejenigen  
Machen, deren Vorzügen die Befehl-  
ung bildet werden, in Folge einer  
in militärischen Angelegenheiten  
richtig bestimmten Organisation,  
muss Vorzügen, zu einem neuen,  
frühem vorgesch. die Land  
berathen und zur selben brauchbar,  
teil der Vorzügen beitragen wird,  
dass, wenn die tägliche Ordnung auf  
den Magazinbeständen unterhalten  
und die fünfjährige Vorzügen immer  
eintreten werden.

In der Befehlung, sämtlichen in der  
Militärcommissionen zu sein,  
beide die Fragen, sowie der Land  
Besondere für in der Anlage d. B.  
aufgestellt hat, dass der Besondere,  
auch mit dem Besondere, dieser  
Anlage unterhalten zu sein,  
erklären.

5tes. Abschnitt.

a. Zustandsetzung und Verbesserung  
des Besonderen.

In der Befehl der Garnison zum  
Zubehör

Gebrauch überlasten Casernen,  
 können bey unger Belagerung, im  
 Belagerungsfall ungefähr  $\frac{2}{3}$  der  
 Besatzung oder gegen 6000 Mann  
 erhalten werden, in Friedenszeit  
 weniger.

Sind die übrigen,  $\frac{1}{3}$  der Besatzung  
 oder ungefähr 3000 Mann, müssen  
 entweder aus bombenfesten Casernen  
 erbaut oder in dem Tage d'habillen  
 Casernellen, die zu dem Aufmarsch  
 erforderlichen Einrichtungen ge-  
 troffen werden.

Die Festhaltung der Casernen  
 im eigentlich baulichen Zustande,  
 sind in der 1. Classe mit .fr. 11,799. 2<sup>te</sup>  
 gesetzt worden.

Die mindere wichtig angesehen,  
 die Ordnung und Conservanz der  
 Truppen für den, in der 2. Classe  
 mit . . . . . fr. 25,439. 3<sup>te</sup>

Der Eisenbau ist die Meinung,  
 daß die in der 1. Classe gesetzten  
 Cernen, als unbedingt erforderlich  
 angesehen werden müssen, und nur,  
 nur, daß nur ein oder zwei in der 2.  
 Classe, ja selbst einige in der 3. Classe  
 aufgeführt sind Einrichtungen und  
 Feststellungen werden diese  
 bei, in Aufsehung gebracht zu  
 werden. bey solchen nur diesen  
 die vorzuziehen der Fall sein  
 müssen,

müßte, würde einzeln anzugeben,  
zur Nützlichkeit führen, daher  
dasselbe sich hier auf die Ordnung  
im Allgemeinen beschränkt und  
die Fortsetzung dem Zeitpunkt, wo  
in der Militär Commission die  
von Verbesserung und Uebersehung  
dieses Gegenstandes. Wohl  
sahet wird, weshalb, bei welcher  
Gelegenheit es sich zu empfehlen  
sich wird, welche Einrichtungen  
insbesondere und welcher Grad  
des Jähz im Allgemeinen Wohl  
findenden seiner Vollkommen-  
nung der Personen, auf die Aus-  
führung auf Ordnung und Mi-  
litär-Polizeiliche Ordnung  
in den Bundesfestungen, zu geben  
sich müßte.

---

**II.**

Inantwortliche Vorstände für das  
Artillerie-Regiment des  
Fürstbistums Luxemburg.

Vorferant hat mit aller ge-  
hörenden Sorgfalt die verordnete,  
nach Art. 10 des vorferant  
Artillerie-Regiments, sowie die  
Spill des Fürstbistums angeordnet,  
Spill in gewissen bezüglichen  
alle oben angeführten fügen,  
Spill zu betrauten, fügen,  
ausgegeben, sowie auf die verordnete  
Forderungen und Verfügungen,  
die, ohne dass das Vorferant dar-  
über ein Recht, fügen,  
können, dass fügen,  
die in Aufhebung der fügen,  
diejenigen Verfügungen, die alle  
haben anzuführen Artillerie-  
Regiment, mit demjenigen, der  
für die Verteidigung des Fürstbistums  
anforderlich fügen, wird,  
hört.

Die Anlage A. zum Bericht  
der Localcommission, ergibt  
den Gehaltsbedarf nach einer  
Einschätzung, bei welcher die all-  
gemeinen Grundsätze für die  
Verordnungen dieses Art. fügen,  
ungefähr überschrieben sind, wie  
unten

maße und die Abmessung der ge-  
waltigen Augnisse, sind besonders  
in den Augen gefasst worden ist, die  
Fingern der coronarischen Au-  
gnisse nur insofern benutzlich  
worden, als die Fingern der  
Lage der Netze, die zufällige  
Anpflanzung der Gefäße nicht  
möglich macht.

In dem nachstehenden vollstän-  
digen Verhältnisse sind benutz-  
lichungen auf spezifische in  
möglichster Ausdehnungsfähig-  
keit in dem Verhältnisse  
mit abgebundenen Verläufe der  
Gefäße der alle Bestandteile,  
aufeinander, mit dem folgenden,  
Linsen, gefallen die vielfältigen  
Anlagen und Anordnungen,  
nicht und Geräthe, zweckmäßig  
in der Anlage Die XIX Abbildungen  
und bei jeder derselben, ist die  
Elastizität in dem absolut  
Wohlbefinden und dem sehr  
Wichtigen, erfolgt, als jedoch zu-  
erst, daß diese Maße in dem Sinne  
der in dem Maße und nicht,  
der zufällig, als jedes abend folgenden,  
Verfahren, gegeben ist.

In jedem Falle ist eine  
Klärung ein Stimmung der  
Anlagen der Anlagen in  
den

Erziehung und sonstigen Aufstellungen,  
als sofort notwendig, und wird der  
Ersparant bei jeder Abfertigung  
Gelagenheit finden, auf seine Mei-  
nung, insoweit erforderlich, ange-  
fühen.

### I. Gießhütte.

In dem Gießhütten-Gebäude in der  
Nähe Ludwigsburg befindet sich, so  
nach der Aufzeichnung der hiesigen  
Gießhütte und wenig, sondern vornehmlich  
wird und über so wenig die An-  
gaben der Vorstandsrechnung, durch  
die hiesigen Rechnungswesen  
lösen u. s. w.

Die Nebenverpflichtung befindet  
sich mit 50,137 fl. 7<sup>4</sup>, von der Local-  
Commission in die 1. Klasse der  
Müßigkeit gesetzt.

### II. Laßlau und Holzau.

Die Nebenverpflichtung ist mit  
23,566 fl. 40<sup>5</sup>, sowie die Angaben  
der Vorstandsrechnung mit fl. 19,531<sup>5</sup> in  
die 1. Klasse der absoluten Holzau,  
dieser gesetzt worden. Die Verpflich-  
tung der hiesigen Laßlau, als  
weniger dringend, mit fl. 30,719<sup>33</sup>  
in die 2. Klasse der selbständigen.

Der Ersparant muß zwar  
die Ansicht der hiesigen Laßlau,  
daß die Aufhebung dieser Laßlau,  
Laßlau, nicht bis zu einem andern

Andere

Landes-Verwaltung zu veröffentlichen  
soll, - in der Regel bei dieser nicht  
nicht veröffentlicht wird, - ist aber  
jedoch dabei der Meinung, dass  
die Aufstellung der Personen,  
sollen nicht gleichzeitig mit der  
auf der 1. Klasse gleichsam ist,  
sondern (zufällig), besetzt  
werden, sondern vielmehr, wenn  
letztere geschehen wird, alsdann  
die nicht genannten und genau  
nach dem Grundsatz der Ausfüh-  
rung in einem Reihe von Jahren  
folgen zu lassen.

### III. Aufzählung.

Die Localcommission hat die Auf-  
zählung mit Nr. 13946. 24.  
sowie die Aufzählung  
des Vorstandes mit Nr. 1395. 31.  
in die 1. Klasse der absolut Nof-  
wendigen gesetzt, die Aufzählung  
Aufzählung aber, als weniger  
dringend erforderlich, in die  
2. Klasse der relativen.

Der Vorstand bezieht sich nicht  
gleichsam Antrag der Aufzählung  
auf seine zur II. Abteilung gehö-  
renden Einrichtungen.

### IV. Pulver.

Die Kommission hat einen Vorrath  
von 2530 Eimern Pulver, welches  
für die Abwehrung der gewaltthätigen  
Angriffe

August als freier Fund von der  
 Local Commission angekauft wird,  
 und deshalb die Manufaktur  
 mit fl. 206,965. - in die 2. Klasse der  
 Wichtigkeit gesetzt worden ist. -  
 Es werden die Forderungen  
 mit einem Aufwand von 1000 Rthl. auf die  
 Fälle der im Ganzen besondern  
 Vermeidung. Alle Normalien  
 sind, zum Teil ja auch Bestand  
 jeder Art, der die Güter jedes  
 Ort gekauft ist. Es werden jedoch  
 das die isolirte Lage und die  
 Möglichkeit der Vertheilung,  
 wie überall, nicht zu vernachlässigen.  
 -

V. Vertheilung der Güter.

Es werden die Local Commission und der  
 bez.

die Manufakturen betragen  
 fl. 2716. 3.

die aufgegebenen An-  
 staltungen . . . . . fl. 2716. 3.

VI. Klein-Garnische Munition.

Es werden die Local Commission und  
 der bez. Es werden die Forderungen  
 durch den Aufwand von 1000 Rthl.  
 Artikel ein angekauftes Material  
 und Holz, sind vorhanden sein müssen.  
 Diese ist in allen Leistungen  
 übrig



üblich, weil dieser Artikel nicht  
 leicht und schnell zu ersetzen ist,  
 und wird nicht, wie im Allgemeinen  
 gemeinlich wegen des Lages Luzern,  
 bündig, sind insbesondere zu er-  
 wägen, ob demzufolge nicht ein  
 Anschlag, die Hälfte des Bedarfs,  
 in jedem Quartal zu zahlen wäre,  
 wofür allerdings die vier militäri-  
 schen Ausgaben zu zahlen.

In der 1. Klasse der Mollwau-  
 dorf, sind von der Local Commission  
 Antragsstellungen zum Betrag  
 von . . . . . fl. 32,137. 16.

und in der 2. Klasse für  
 Holz . . . . . 9,100. —  
 geschätzt worden, die  
 der Personat obliegen  
 zusammen mit . . . . . 9,100. —  
 zu veranschlagt beantragt.

VII und VIII. Zusammenfassung.

Von der Local Commission ist die  
 Antragsstellung der erforderlichen  
 Holzungen, mit fl. 3,300. — in der  
 1. Klasse der Mollwauigkeit ge-  
 schätzt worden und Personat wünscht  
 diese Klasse mit fl. 5500. — zusammen  
 zu setzen, damit von den Holzungen  
 der 1. und 2. Klasse gleich alles  
 übrigen Ministerium dieser Art,  
 auch die Hälfte des erforderlichen  
 vorhanden sei. — In der Holzungen  
 nicht

nicht leicht anzufassen sind, so trägt  
 das Examen nur so wenig an, als  
 das, diejenige Artung beizubehalten.  
 Gemeinlich will das selbe auf den  
 übrigen gemeinsten Anträgen, im  
 Verlauf des Schuljahres, das  
 Lehrjahrgang u. s. w. als wenig be-  
 trachtend im Vorstehertrag, bez.

### IX. Kunstfärbung und Färbung gewässer.

Die Local Commission hat die  
 Anordnungen des Kunstfärbens mit  
 § 2370. — in die 1. Klasse des  
 Wohlstandes, als in der Ordnung  
 genügend, bei einem gewässerten,  
 man Antritt. Das Uebrige des  
 selben Beschlusses hat sie in die 2.  
 Klasse mit § 2370. — die Ordnung  
 wohlstandigen Kunstgewässers als  
 unzulänglich gegen den gewässerten,  
 man Antritt, finden sie den Nach-  
 beschaffung und Anordnungen mit  
 § 2149. 28. in die 1. Klasse des Wohl-  
 standigen.

Obwie der Aufsicht, gestützt auf  
 das Examen dieses Classifici-  
 rung bez.

### X. Färbung.

Da die Vorschriften zur Abwaschung  
 nicht gewässerten Antritts sind,  
 länglich genügend, so sind in der  
 Anordnung des selben mit § 5. 57. in

Die

Die 1<sup>te</sup> Klasse der Vollständigkeit  
aufgeführt worden. Die jüngeren  
wie immer bedarf zum Betrag  
von fl. 8152. 14. in die 2<sup>te</sup> Klasse  
des Hofes Mißlingen. Der Eorasan  
müß die Aufsicht über den Aufbruch,  
den beibehalten, daß die Jünger  
zur Zeit der Gefahr nicht, je mehr zu  
verfertigen sind, und im besondern  
die Arbeiten der Ordnung von andern  
erweiterten Arbeit abgefallen  
werden könnten; und trägt dieser  
zu dem nur so wenig bedürftig,  
als die zur Fortführung der Jünger  
erforderliche Summe von fl. 1630. -  
nicht bedürftig ist.

#### XI. Waffen.

Die Local Commission hat 1/3 des  
Bedarfs der Infanterie und 1/2 des  
Gewehrs veranschlagt und, welche  
vollständig sind, nur in der  
Fornung bei der veranschlagten  
Augenblicke Urlaub einhalten zu können,  
als Manuskripten mit  
fl. 27/440. - und für Reparaturkosten  
„ 2/432. 19. in die 1<sup>te</sup> Klasse der  
Vollständigkeit gesetzt, sowie für  
und auf die Reparaturkosten der  
veranschlagten Cavallerie Gewehre  
mit fl. 88. 55.

Die Auffassung der übrigen  
Infanterie Gewehre mit fl. 54, 87/8.  
sowie

so wie der Enallurien Gewerke  
mit . . . . . fl. 3723. —  
sind in der 2ten Klasse aufgeführt  
worden.

Man den in der 2ten Klasse ge,  
setzt und Ladungen für Gewerke,  
zum Betrag von . . . . . fl. 5072. —  
die selbst mit fl. 2536. — nach An,  
sicht der Ansehung, in der 1ten  
Klasse gesetzt zu sein, glaubt der  
Verfasser, da von diesem Ladung,  
zurück zu sein vorzüglich sind,  
bestimmen zu müssen.

XII. Vorweltschaften,  
Material.

Insoweit bereits unter Titel II,  
der Aufstellung der bevollmächtigt  
Lafetten gedenkt ist, und dieser  
Vorweltschaften nach Ansehung,  
gen. fände betrachtet, die gegen  
den förmlichen Antritt zu be,  
nützlich sind, so fürstliche  
Aufstellungen, in soweit es vor,  
derlich, zu verfahren, aber, da  
der ceremonielle Antritt doch  
nicht ganz außer Acht zu lassen,  
Insoweit ins Ganze unvollständig  
sind.

XIII. Laboriergeräthschaften.

Diese Geräthschaften, die immer  
frühzeitig vorhanden seyn müssen,  
sind derwegen mit Recht in der 1ten  
Klasse

16.  
Klasse der Wohlthätigkeit als  
eine Anweisung mit Nr. 2124. 33.  
gesetzt worden, und dieselbe  
veranschlagte Summen zu bewil-  
ligen, sey.

XIV. Gutsfuß zu befördern.

Die Localcommission hat die  
sälft. des Bestandes als gegen den  
gewaltthätigen Angriff genügend,  
in die 1. Klasse der Wohlthätig-  
keit mit Nr. 4608. - gesetzt, die  
andere sälft. aber in die 2. Klasse  
des 1. Abtheilung. Auf dem  
glaublich, dass ja die für die Ver-  
ständigung wohlthätig war,  
das Gutsfuß, mit allem gebührenden,  
den Gutsfuß vorsetzen werden  
müssen, und der Commission  
aber so wenig je nach Gutsfuß zu  
befördern in die 1. Klasse der sälft.,  
beförderen sollend, ist jedoch der  
Ansehung, dass für, wie bei den  
unseren übrigen Gegenständen,  
das, sind und zweckmäßig den,  
Ansehung anzuführen, sey.

XV. Gallus von Material.

Die Localcommission hat die  
Anweisung mit Nr. 9478. 27.  
in die 2. Klasse der Wohlthätig-  
keit. Auf dem wünscht man vor,  
wohl zum Nutzen der sälft. je  
nach Summen mit Nr. 4739. -  
setzt

stalt aufgelegt, müssen in die 1<sup>te</sup>  
Klasse versetzt zu werden, und diese  
ferner kann in Folge dem, was  
ihllich ist, nicht mehr, diejenige  
Klasse beizugehören.

#### XVI. Paungang.

Es sind dies die Paungang  
den zum Betrag von 1000 - angese-  
helt, da die Paungang zum Betrag  
von 1000 - in die Klasse nicht  
vollständig ist.

#### XVII. Paungang.

Es sind dies die Paungang  
den zum Betrag von 1000 -  
angesehelt, da die Paungang 1805/6  
betragend, bis in die Klasse nicht  
angesehelt worden sind  
kann.

#### XVIII. Liefergeräthe.

Alle in dem vollständigen Pa-  
rang sind und besonders die  
die Pulvermagazine bestimmt,  
zur Aufbewahrung und mit dem  
Paungang zum Betrag  
von 1000 - 400 - in die 1<sup>te</sup> Klasse der  
Vollständigkeit gesetzt.

#### XIX. Paungang Artillerie.

Paungang Artillerie.  
Es sind dies die Paungang,  
als: Paungang, Lollau, Paungang, Paungang  
u. s. w. bezeichnet sind, welche im  
Lager, wie während der Pa-  
lung

Lagerung, in jedem Gebrauchsjahr,  
so will der Conferent der Aufsicht  
der Local Commission und der Refor-  
mandat bey, daß die Gült der Anst.  
nach dem Verlauf von 1/2, 1/3, 1/4, 1/5  
jährlich, und die andere  
Gült, zum Betrag von 38 1/9, 29,  
resp. jährlich anzunehmen, stand gegen  
die Gült.

Der Aufassung der Anstalt.  
Anweisung, so wie sie in der Anlage  
D. zum Betrag von fl. 23163. 16,  
verlegt, kann der Conferent  
nicht mehr zu benutzen, wie die  
Local Commission, indem sie zwar,  
mäßig in der Classification der  
selben, daß im Nothfall subaltern  
ungelastet hat, nur nur so muß  
das auch singulär sein, daß  
daß in dem besten Plaster die abso-  
lut Nothwendigkeit und der Just  
Wichtigkeit Aufgeführt, wird no-  
ch der Art ist ist.

Ob die Anstalt der Anstalt  
nicht nur abtun, so die Anstalt sind.  
über aber so wenig, so wie über die  
Zeit der Anstalt der Anstalt bei so man-  
chen vorzubereiten so man  
stimmungen, mit Aufsicht ein  
Plaster und zugetragen sein.

Die Local Commission hat die ihr  
genoss,

gewordenen Ansuchen und militä-  
risch zu erfüllen gesucht, und der  
Besuch, so wie der Besuch der  
Anstalt von dem in dem vorliegenden  
Arbeiten aufhalten und in militä-  
rischen Vor- und Aufstellungen nicht  
unterlassen wollen. Auf diese  
den Besuchen und Besuchen  
nicht zuständig. Jedem, wenn  
auf andere Bestimmungen, die  
zu beibringen erforderlich sind, auf-  
zuweisen, sind zu geben.

Es fällt der Besuchen die Besuchen  
mit Geschütz und Artillerie vor,  
während der Besuchen der Besuchen,  
die zur Besuchen mit dem als Besuchen,  
der Besuchen der Besuchen, auf  
werden, und somit wird die Besuchen,  
die obgedachten Besuchen auf 285,91  
nach Abzug der Besuchen der Besuchen,  
Besuchen der Besuchen der Besuchen,  
den, die mit der Besuchen nicht  
die Besuchen der Besuchen der Besuchen,  
und der Besuchen der Besuchen der Besuchen,  
auf die allerdings missige Besuchen  
von 144,087. 41, zur Besuchen der Besuchen  
werden können und selbst Dinge  
können vielleicht anderweitig nach,  
auf angegeben der Besuchen, wenn  
das werden.

Die Militärische Commission wird  
jedoch näher zu erörtern haben,  
wofür



entweder bestand die Leistung Artillerie  
in Folge der gegebenen Instruktionen  
bei Anwendung des Grundgesetzes  
möglichst besparung, haben soll,  
damit niemand gewaltsam An-  
griff, einem Bombardement  
und einer Feuerschneidung, während  
welcher ein casus belli Angriff,  
wenn auf unvorsichtiger Weise  
eintrifft, abgewehrt werden  
kann; und damit nicht Dienst  
an der Artillerie, wenn man  
langt werden müßte, oder auf  
der zufälligen Abwesenheit, wenn  
nicht der Aufwand von Arbeit zugewin-  
nen werden, die von selbst nicht  
bestritten werden können.

Es ist ein bewährtes Grundgesetz,  
daß Unberücksichtigung der Wichtig-  
keit des Aufwands, nicht ohne Noth  
alle Arbeiten zu gleicher Zeit, wenn  
die wegen vorgeordnet werden  
dürfen, damit nicht auf gleichzeitig  
der Abnutzung und Abnutzung,  
beide eintritt, auf gegeben die  
folgearbeiten und Aufwand über lange  
Zeit aufbewahrt zu werden folgt,  
verfallen.

Es sind Dienste zu vermeiden  
sind, in die Bundesleistungen mit  
den Aufwänden irgend einer oder  
mehrere feindlichen Staaten, was  
sind

17.  
Es soll in einem Nachhinein,  
die zu beschreiben, inwiefern  
sie ganz isoliert in sich die Mittel  
der Gewerbringungen aller zur  
Anpassung der forderlichen  
Beschäftigung, oder, ob eine neue,  
Bindung in dieser Hinsicht, zur  
möglichen Ausführung und Ausfüh-  
rung in autonomen und rein  
militärischen Bezirken, wie  
der Sanjebau Wald finden soll.  
Südlich unter welcher Oberleitung,  
also der Militärcommission, in  
jeder Hinsicht eine Aufwands-  
Commission beschaffen soll, die in  
Folge dieser jetzt angegebenen vor-  
stehenden Bestimmungen der Gewer-  
den und der Dauer der Warffähig-  
keitsfähigkeit, mit Rücksicht auf  
jede Art der Angewandtheit, be-  
stimmt werden soll im Ganzen nach-  
folgendes unter Aufsicht  
jeder anderen Classification, fest-  
zusetzen, sowie auch die  
der im Allgemeinen angegebenen  
Zeit für die Anwendung der be-  
willigten Summen, die nachher,  
dann möglichst gefassten Zeit,  
gemäß der Feststellungen und  
Anpassungen, zu bestimmen  
sollen. —

St. d. d.

In dem der Donnersmont fimmil  
sainr Curann Künigard zu Daut ga.  
samuelnd von der Local Commission  
gefahrligend der den Anträgen,  
sistlich, stult ar mistant, das von  
desernd Referrand in Zusammen  
trag gefastigend Oberpflegen  
im Ganzen und darant fuvvorge  
gangen beantragungsummen  
für die Aufstellung der  
1.) Fortificatiorisfeld und der Mi  
litairgebäude, mit fl. 562,35<sup>mm</sup>/ 48<sup>o</sup>  
2.) In dem die Artillerie  
Material, insesond die  
Mubranisbarnd und Ober  
zästlich verlaufft und der  
mit der Aufstellung  
unnd es gefastigend, mit. 144,087. 41  
Zusammen fl. 706,445. 29<sup>o</sup>  
framer:

für den Bau einrdben,  
beaufstent Lagerstoff mit. 100,000. —  
sind vorant gefastigend  
Borrstoff nicht unnd abli,  
sind Aggronition unnd  
Gegenstand auf 6. Mo.  
nath, mit . . . . 327,986. —

und für die Ergänzung  
des Casern und Lagerstoff  
und Material für ein  
Trindant Garnison von  
4000 Mann, nebst einm

Storrath

Novoraff für 1000 Mann,  
 falls solche auf Kosten der  
 Bundesanweisung wären,  
 mit . . . . . 179,595.  
 insofar beizubehalten, alle diese  
 Überpflichten nicht unmittelbar  
 Bewilligung ist ganz der Aufseher.  
 trage, sondern vielmehr eines der,  
 fähigen insofar für den  
 beiliegend und die bei dieser  
 Anweisung gleichzeitig in Betracht  
 zu ziehen und während der  
 Bezug auf Aufsicht der Provinz  
 und der Bewilligung oberhalb,  
 unter Aufsicht der, von dem  
 unterhalb zu diesem Zweck  
 gend aufgestellt worden sind, um  
 der Militärkommissionen, speziell,  
 sowie die Aufsicht der Provinzen  
 und Provinzen in ganzen  
 als Material zu den Arbeiten  
 zu werden Benutzung der  
 selben Bundeslage Aufsicht  
 in Militärangelegenheiten  
 und zu den Bestimmungen der  
 selben Bundesverwaltung zu  
 dienen.

Der Provinzialrat soll ganz  
 und ist genügend gefunden, wobei  
 die so lustvoll zu beibringen  
 dieser Provinzen, eine möglichst  
 in eine rein militärische  
 ungen

17  
Pungew ohne einigen Nachtheil  
Nebenarbeit zu leisten und hat  
gleich dem Herrn Referenten zu,  
gleich, jed. politisch. Vorbereitung  
sowohl, wie die bei Lippstadt  
von Altall habenden eigentl. milit.  
sich Verhältnisse vorzuziehen zu  
müssen.

In Ausführung des vorgelegten,  
brennend. Aufgebotsfähigkeit  
des Landes, hat der Herr Referent,  
sowie der Herr Referent gefast  
hat, mit dem unferdarlichen mit,  
militärischen Zwecken die möglichste  
Ökonomie zu verbinden, - auf  
gründl. die Anwendung von  
Lieferverträgen von Augen  
gehabt, ohne jedoch die zu vermeiden,  
den notwendigen militärischen  
Zwecken, diesen beizubringen müßte,  
zu vermeiden.

Man die Befehle, welche mit  
dem Aufgeben und Beendigung  
des Lieferantens und Referentens  
sinnvoll, aufzugeben die nam,  
Lieferant mit dem Aufgeben. sich  
zum öfteren begeben, ohne vor,  
fertigem Antritt von dem zu,  
gründl.igen Arbeiten, bis sie  
vollständig waren, gefast zu haben,  
indem der Herr Referent die Befehle,  
nach auf seine vollkommen fertig  
war,

was nur dem Befehl der Eore,  
 furcht erst nach dem Eingabe  
 der Linnend Linnend, so durch die  
 wofst zum Theil den so lebendwer,  
 den Stararbeit der Linnend, so  
 vollen Milg linder der Local Commission  
 zuzuführen ist.

Was die ein militairische  
 und kaufmännische Aufsicht und  
 die Anbahnung, so hat der Eore,  
 furcht fünfjährig aller der vor,  
 zugewandt zur Abhaltung  
 vorgeflegener Linnend und dem  
 eingetragenen Linnend zu  
 der Aufgabe der Militair Com.  
 mission, um so bester Linnend  
 ige und Abhaltung folgend  
 Linnend, da er, Linnend vor,  
 was, die Linnend in Linnend,  
 nischer und Artilleristische  
 Linnend, so genau Linnend,  
 dass viele der Linnend, und, so  
 die Punkte Weiperg und Fetschen,  
 Hof ist nur Linnend Linnend,  
 Linnend. Es ist also ein  
 ige und Local Linnend Linnend,  
 gelitete Abhaltung, dass  
 diese beiden Punkte Linnend,  
 Linnend Linnend ein Linnend  
 Angriff und ein Linnend  
 Linnend zu Linnend,  
 Linnend, Linnend Linnend,  
 Linnend,

Digungsfähigkeit bezeugt war,  
Kriegsgefangen, wofür, als ein in dem  
Krieg und nach dem, befreit worden  
müßten. Vorzugsweise sind  
die Grundbesitzer, die müßten  
sein, wenn die Lage der andern  
Militär und die Territorien der zu,  
sagt, dergefall befreit werden,  
daß, die verbundenen sind oder die  
offensiven Unterstützung fähig,  
sich selbst sind.

Sie flucht für solche Punkte ge-  
hen, müßten in Folge der rüstig  
bezeugt sein, das die einen  
genüßlichen Dienst, gleich zu  
wissen ist.

Was die Vorstellungen in dem  
Kriegsgefangen bezeugt, so müßten  
sich die Vorstände wofür und  
das Militär der an Ort und Stelle  
anwesenden Local Commission  
nachsehen und wie, je nach dem  
Lande, zeigen die vorgelagerten  
Grundsätze, nach welchen wofür  
werden.

Da aber selbst die in dem  
Kriegsgefangen Plazifikation  
auf dem fortificatorischen Zustand  
der Festung und nicht auf die  
Vollständigkeit fähigkeit einen  
Einfluß gewinnen kann, wenn  
sind die Vorstellungen der  
Militär,

Militair Commission, das Local,  
Commission und das Ansehen nicht  
die unwillig gemacht zu sein, sollten,  
so glaubt es ansehnlich, sich in dem  
Fall, seiner desfallsigen Befürchtungen  
oder Zweifel und Anzweifeln, sich in  
Erwägung ziehen zu müssen.

Es dürfte sich sehr viel darauf  
ankommen, in welchem Sinne die  
Vorschriften, absolut notwendig,  
sehr wichtig und allerschwerlich,  
beseitigt, jedesmal genommen  
sind oder genommen werden  
sollten.

Es dürfte aber sowohl unter  
nachher, das, was das Ausschließung,  
nicht darüber hinaus einer Leistung  
im Ganzen bestimmt, das sehr  
Wichtiges, sehr, als das absolut Not,  
wendige. — sich nur im Sinne das  
absolut Notwendige in dem Augen-  
blicke dringendes Gefahr hervor,  
gestaltet und nachheren beseitigt  
notwendige Leistung, scheint nur  
auf kurze Zeit und gegen einen  
ersten Anlauf, sollten sich zu  
kommen wird, sich aber in Zeit  
den Anlauf, und überdies nach dem  
Sinn alle die sehr notwendigen  
oder sehr wichtigen festzustellen  
nachher, dann scheint es, sich nicht  
zur Zeit der Anzweifeln sollten  
sich,





würde.

benützlich ist der Entwurf mit  
ökonomischer Grundbau und  
Bauarbeiten, das alle die von der  
Local Commission gemäße Aufträge,  
vorgeschlagene unruhe Bauarbeiten, so,  
wird die fortificatorische Art, als die  
zur beabsichtigten Ueberbringung  
der Garnison und deren Bedürfnisse,  
vorgeschlagen werden, in die 3. Klasse  
gefolgt und die wegen dies geschildert  
ausgeführt sind, allein nur so vollkommen,  
dies wird die militärische zu unter-  
suchen, ja, ob die Befestigung der  
Platzbauten ungeschädlich und ob die  
Zerstörung der alten durch andere Mittel,  
als die vorgeschlagene Gebäude,  
ausgeführt werden sollte, auf welche  
die dies nicht ausführt wird.

Der Fall der unvollständigen  
ausführt, nicht unterbreiten, das von dem  
Bau, nach wenigen Jahren, wenn  
diese Pläne zur Ausführung die,  
so und unvollständige Baustellungen,  
verlangt werden müssen.

Es ist also möglich, daß für die  
Zukunft der Befestigung, gegenwärtig  
Eingeführte, einen gewissen  
Angriff, wie bei dem Bau und  
auf einen gewissen Antritt,  
die durch die folgenden und allen  
3. vorfinden und Blasien und  
und

und auf die bequiste befristete  
Zeit, was aus dem jährlichen Volatont.  
fond der Leistung, fünf oder allen  
für fünf, zu leisten sey, und in wie  
fern eine Annahme derselben  
bei Antritt seiner Pflichten vor,  
ausgeführt werden darf.

In andern Fällen würden die  
Leistung mancher sehr wichtiger, d. h.  
wollenwürdigen Gegenstände der  
Verpflichtung nicht werden  
können.

Die Militärcommission hat in  
Besten zu verpfändenen Zeitungen  
erinnert, wie es sich seit längerer Zeit  
sehr Anschlagend verhalten zu werden,  
um dadurch in der Hand geführt zu  
seyen, daß für die Verpfändungen,  
fähigkeit erforderliche Besten be-  
willigen und auszuführen zu  
können.

Der Conferant hat also für die  
nicht vorzuziehen wollen und es mög-  
lich zu vermeiden gesucht, bestimmte  
Beauftragungen zu machen, jedoch  
nicht desto weniger seinen Anseh,  
das geschäftsmäßig deutlich vorgelegt,  
wie eine nicht zu große Sicherstel-  
lung der militärischen Befehle,  
nicht finden den Finanzstellen,  
die notwendigsten Verpfändungen über,  
den Umständen nicht nach verpfändenen  
Grund,

Grundsätzen und Aufsicht vorzusetzen;  
dieser Fall wird aber nicht ein, wenn  
es nur einem zuständig ist, in größterem  
Begriffungem ein Beispiel zu fallen,  
als immer anders.

Warum mit der 2. Klasse überall  
der Begriff der Aufsichtspflicht  
auf unbestimmte Zeit, verbunden,  
so wird sie nicht mehr eine Klasse  
des für die Vollständigkeitfähigkeit  
jeder Weisheit, so nur ein unbestimmter  
Klasse der Unwissenheit, und aber  
so wenig durch den angesehen können,  
die 2. Klasse, wenn auf in der  
aller fünfzig einsehend vor, ganz  
lich zu besichtigen, so wie die in un-  
verwand Begriffe nur mit der  
3. Klasse möglich, ja durch.

Es sind in beiden letzten Klassen  
aber einige fortgeschrittenen,  
auf einige, spielt auf die Militäris,  
Consumen, spielt auf die Militäris,  
Folger, Bezug haben der sel-  
lung und Einrichtungen auf,  
gefördert, die zum Teil geringfügig  
an der Betrachtung, wenn aber so  
großem Stadel, stand in ihrer Art  
durch die fünfzig in der Hand,  
befragung und die davon für vor,  
jeder Zustand der Unvollkommen,  
menschlich, zu Wege bringen zu können,  
als die Überlastung anders weiß,  
Ligen

hierauf angeführten Feststellungen der  
 Festung.

In wie fern jetzt befristete Gegen-  
 stände vermög des Schutzfallbegriffes  
 festsitzend aufgenommen werden,  
 dem Kommando der Festung, ist unbekannt.  
 Für ein Evensarab, welches  
 in größterem Bezugsverhältnis, Anweisung  
 gegeben worden können, sind für  
 mich desfalls nicht aufgeführt worden,  
 weil eine gleichzeitige Feststellungen,  
 namentlich allgemeinen Grundsätzen,  
 in Betreff des Festbau, von der Militärischen  
 Kommission erforderlich ist, bei welcher  
 Fröhenring die Belagungsbedingung gibt,  
 ob vollkommenlich der geringsten  
 Anweisung nach anzulegen.

Das Evensarab hat sich zu dem zu,  
 jedoch das von der Festung, einer  
 Abnahme nicht liefernd wollen, die, ob.  
 Hauptbestand vollkommen gebaut,  
 jedoch der Festung, in gewissem Bezugs-  
 verhältnis eine Ergänzung des Festbau, an-  
 gegeben worden können und in welcher  
 einige Anweisung und Inhalt worden sind,  
 die für das Festbau zu haben, für einen  
 von der Kommission viel.  
 nicht einmündig sein müssen,  
 was durch, wenn die Festung, dessen  
 Zustand erreicht und befestigt werden.  
 Straußburg am 10. Mai 1874.

v. Hoffner

für wichtige Aufsicht

*[Handwritten signature]*

